

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. Dezember 1993 beschlossen.

Verfassungsgesetz - Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974

Die NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBl.0350, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs.1 lautet:

"(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat."

2. § 10 lautet:

"§ 10

Wählbar sind alle gemäß § 7 wahlberechtigten Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben."
